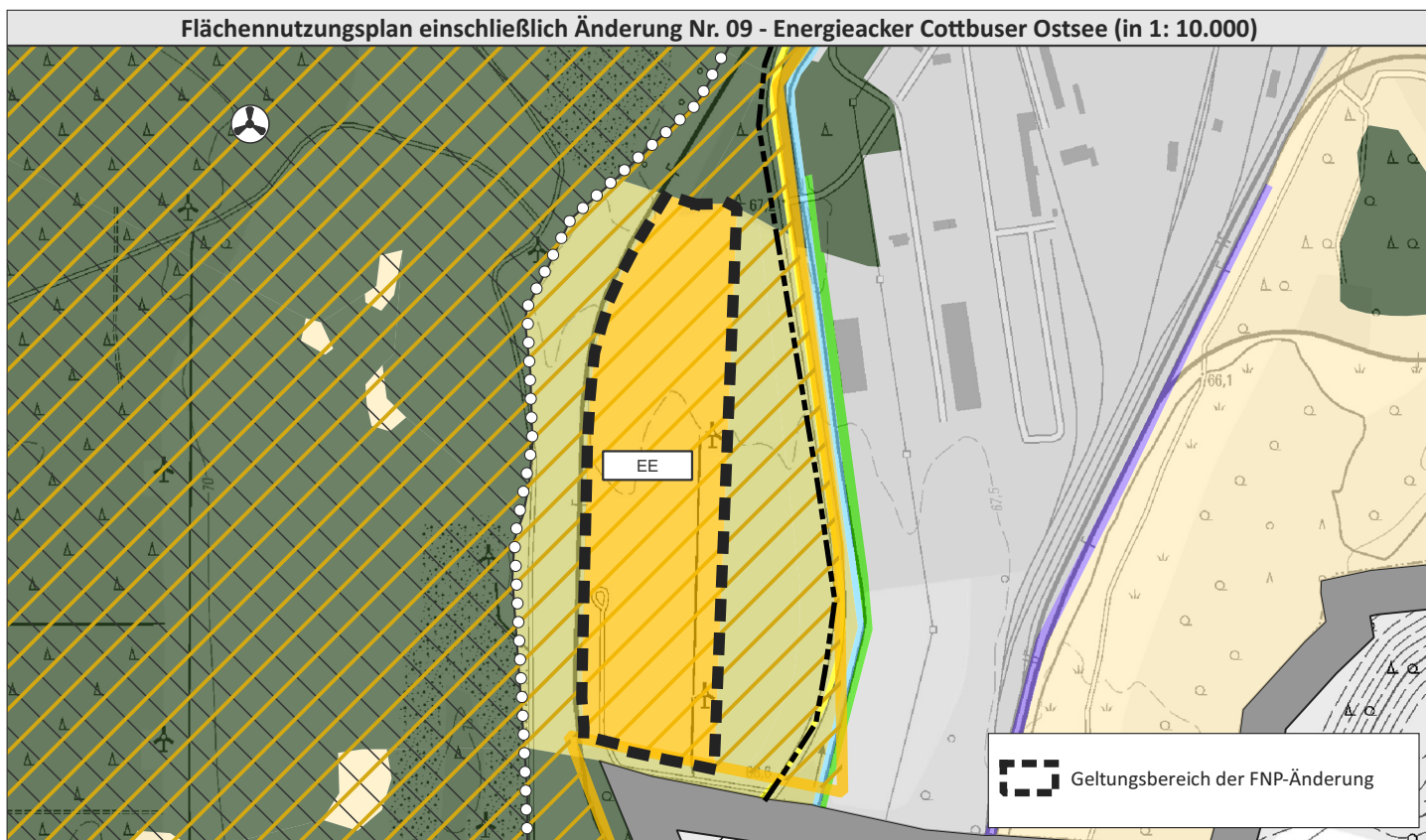
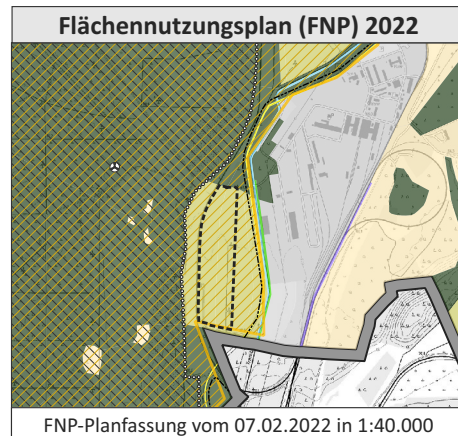
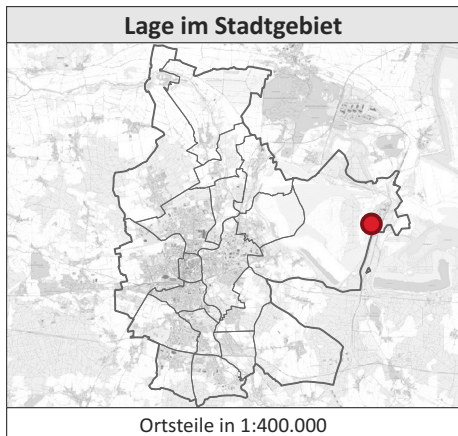




Teilbereich: Energieacker Cottbuser Ostsee

Stand: 03.07.2023 - Planungsstand zum Abwägungs- und Feststellungsbeschluss



Feststellungsbeschluss
Der Feststellungsbeschluss zur: 09. Änderung - "Energieacker Cottbuser Ostsee" des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuž am: gefasst.
..... Ort/Datum
..... Oberbürgermeister
..... Amtssiegel

Genehmigung
Die Genehmigung wurde gemäß § 6 (1) und (3) BauGB mit Schreiben vom durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung erteilt.
Die Genehmigung wurde gemäß § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
..... Ort/Datum
..... Oberbürgermeister
..... Amtssiegel

Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt und die Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes in dieser Ausfertigung mit dem hierzu ergangenen Feststellungsbeschluss und der Genehmigung übereinstimmen.
..... Ort/Datum
..... Oberbürgermeister
..... Amtssiegel

**Begründung**

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist ein dringendes Gebot der Gegenwart und wird derzeit durch die Gesetzgebung unterstützt. Ziel ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern sowie den Anteil der erneuerbaren Energien des Bruttostromverbrauchs auf mindestens 80% bis zum Jahr 2030 zu erhöhen (vgl. BGBI. Teil I Nr. 28, S. 1237).

Photovoltaikanlagen stellen dabei ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Sie entsprechen zudem dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter. Der Anteil erneuerbarer Energien ist demnach vorrangig zu fördern. Aufgrund der Klimabelastungen und der damit verbundenen Ausweisung von CO₂-freier Kraftwerkskapazität auf Bundes- bzw. Landesebene sollte diesem Ansinnen Rechnung getragen werden. Der Investor und die Stadt Cottbus/Chósebuž leisten mit dem Vorhaben zum Energieacker am Cottbuser Ostsee einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Geltungsbereich des 09. Änderungsverfahrens umfasst ca. 13,3 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Energieacker Cottbuser Ostsee beträgt 14,6 ha und umfasst im Gegensatz zur 09. Änderung des FNP die Wald- und Grünflächen im Norden. Die Leistung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage beträgt ca. 12 MWp.

Gemäß des Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž vom 24.06.2020 über den Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ soll der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Cottbus/Chósebuž gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Mit dem o.g. Bebauungsplan soll am Standort des Cottbuser Ostsees die planungsrechtliche Grundlage für die Kombination, einer neuen Photovoltaik-Freiflächenanlage mit bereits bestehenden Windkraftanlagen, geschaffen werden.

Der rechtswirksame FNP der Stadt Cottbus/Chósebuž (Planfassung 07.02.2022) stellt für das dem Außenbereich zuzuordnende Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft sowie Sonderbaufläche für Windkraftnutzung dar. Letztere ist nachrichtlich aus dem seit 2010 rechtswirksamen, sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraftnutzung übernommen. Der Geltungsbereich der 09. FNP-Änderung liegt somit gänzlich innerhalb der Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung / Konzentrationsfläche im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Die ursprüngliche Darstellung der Fläche für Landwirtschaft wird in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" geändert. Diese Zweckbestimmung lässt sowohl die Flächennutzung mit raumbedeutsamen Windkraftanlagen, als auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu. Bei der Abwägung kommt jedoch dem Belang der Windkraftnutzung, im Zusammenhang mit der Konzentrationswirkung der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes, ein Vorrang zu. Ein zukünftiges Re-Powering der Windkraftanlagen bleibt möglich.

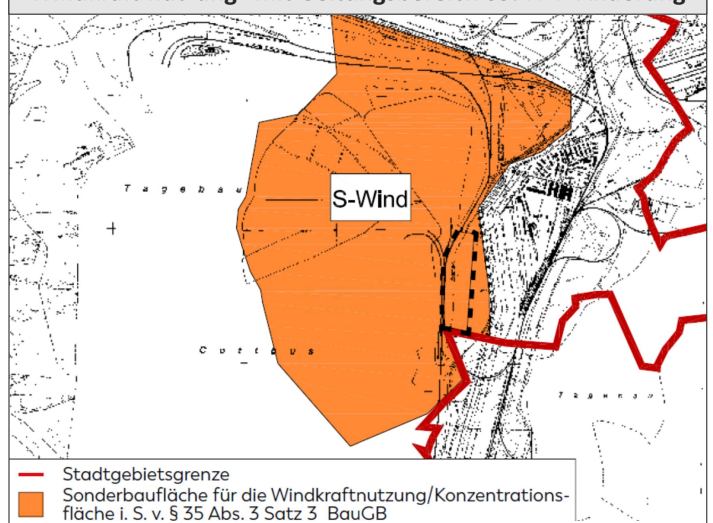
Die Planänderung dient der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung im Stadtgebiet. Sie hat keine Auswirkungen auf die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans insgesamt.

Vorrang Windenergie

Um der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, speziell der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, hat die Stadt Cottbus/Chósebuž im Jahr 2010 den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraftnutzung erlassen.

Der Geltungsbereich der 09. Änderung des Flächennutzungsplanes Cottbus liegt, gemäß sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraftnutzung", vollständig in der ausgewiesenen Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung / Konzentrationsfläche i. S. v. § 35 BauGB. Innerhalb dieser Fläche hat die Windkraftnutzung Vorrang gegenüber anderen Nutzungen.

Die 09. Änderung des FNP Cottbus führt im FNP die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Erneuerbare Energien" neu ein. Grundsätzlich ist mit dieser Darstellung auch die Nutzung von Freiflächenanlagen für Photovoltaik möglich. Im Bereich der 09. Änderung ist diese Nutzung aber nur dann zulässig, solange sie mit der vorrangigen Windkraftnutzung vereinbar ist.

Ausschnitt: Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft-nutzung" mit Geltungsbereich 09. FNP-Änderung



Legende: Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chósebuž

Planfassung vom 07.02.2022 in den Gebietsgrenzen vom 06.08.2003 (Blatt-Nr.: 1/2)

Geltungsbereich



Stadtgrenze
(vom 06.08.2003)

Bauflächen

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen (mit Nutzungsgrenzen)
- Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil
- Sonderbaufläche für Windkraftnutzung
- Versorgungseinrichtungen des Gewerbegebietes

Zweckbestimmungen für Sonderbauflächen:

- Behörden
- Justizvollzugsanstalt
- Militärflächen
- Großflächiger Einzel- und Großhandel
- Hotel, Messen, Kongresse, Soziales
- Erholung, Park
- Sport und Freizeit
- Forschung/Hochschule
- Kliniken
- Nahversorgungszentrum
- Erneuerbare Energien

Flächen für den Gemeinbedarf

- Gemeinbedarfsflächen
- Schule
- Soziales
- Gesundheit
- Sport
- Schulgarten
- Sicherheit und Ordnung
- Kultur
- Öffentliche Verwaltung
- Feuerwehr
- Kirche, konfessionelle Einrichtungen
- Veranstaltungsort

Verkehrsflächen

- Autobahn
- Hauptverkehrs-, Haupt-sammel- und ausgewählte Sammelstraßen
- Ortsumfahrung Cottbus (2. Verkehrsabschnitt im Bau)
- Flächen des ruhenden Verkehrs (ausgewählte Anlagen)
- Straßenbahn (Bestandsnetz)
- Straßenbahn (pot. Erweiterung)
- Busbahnhof
- Hauptbahnhof
- Bahnflächen

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit hohem Grünanteil
- Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist **
- Fernwärme
- Gas
- Abwasser
- Wasser
- Elektrizität
- Funkturm
- Abfall

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regulierung des Wasserabflusses

- Wasserflächen
- Zone I
- Zone II
- Schutzgebiete für Grund- und Quellwasserbildung *
- Zone III A
- Zone III B

Flächen für Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft (Acker-, Wiesen- und Ödland)
- Flächen für Wald

Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

- Flächen für Abgrabungen
- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Tagebausicherheitslinie *

Grün- und Freiflächen

- Grün- und Freiflächen
- Badeplatz
- Kleingarten
- Spielplatz
- Friedhof
- Parkanlage
- Sport

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts
- geplante Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet *
- Landschaftsschutzgebiet *
- Schutzgebiet entsprechend der EG-Vogelschutzrichtlinie (Special protected bird area) * ****
- Schutzgebiete entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Naturschutzgebiet (Planung ***)
- Landschaftsschutzgebiet (Planung ***)

- Flächen für Renaturierung
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstiges

- Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen (Entwicklungsflächen), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind **
- von der Genehmigung am 04.07.2003 ausgenommene Flächen
- Redaktionelle Abgrenzung vom 07.06.2022 zum Geltungsbereich folgender nachrichtlicher Übernahmen: Planfeststellungsbeschluss Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 - Herstellung des Cottbuser Sees, Verordnung über den Braunkohleplan Cottbus Nord - Zielkarte Bergbaufolgelandschaften
- * Nachrichtliche Übernahme
- ** Kennzeichnungen
- *** Vermerke
- **** Flächen in Blatt 2/2